



Motorradtransporte → Transport von Motorrädern von Deutschland nach Sardinien

Transportpreis inkl. Steuern und Gebühren / Kategorie 1: 550,00 €

Transportpreis inkl. Steuern und Gebühren / Kategorie 2: 650,00 €

Preis-Leistungsbeschreibung:

- Transport des/der Bikes von Deutschland in die Halle am Airport Olbia (Nord-Ost-Sardinien) und zurück inkl. 1 Reisetasche 75L pro Bike + 2 Motorradkoffer + Topcase
- **Bikeabgabe in Deutschland / Transportkategorie 1:**
Hagen, Etzbach (Westerwald), Rüsselsheim, Döbeln/Leipzig, Nürnberg und Karlsfeld/Dachau
- **Bikeabgabe in Deutschland / Transportkategorie 2:**
Augustfehn, Apel/Hamburg, Berlin, Filderstadt/Stuttgart Limbacher Motorrad
- Abholung/Rückgabe des/der Bikes täglich von 08.00-20.00 Uhr
- **(Weitere optionale Öffnungszeiten siehe Hinweis unter Optional!)**

Optional gegen Aufpreis zum Basispreis möglich:

- Bike-Abholung aus dem gesamten Bundesgebiet direkt vor der Haustüre (Preis je nach Wohngebiet auf Anfrage)
- Bikelieferung und -Abholung am Airport Cagliari
- Einlagerung in der Halle Olbia-Airport bei Ankünfte oder Abflüge unter der Woche und erweiterten Zeiten am Wochenende. Kosten der täglichen Lagerung pro Bike bei Nichtabholung zu den oben genannten Kernzeiten:

Montag -Freitag von 08.00-20.00 Uhr = pro Tag/Bike 2,00 €

Öffnung der Halle außerhalb der Geschäftszeiten ...

... zwischen 20.00 - 23.00 Uhr und 06.00 - 08.00 Uhr = einmalig 30,00 € unabhängig der Bikeanzahl

Allgemeine Geschäfts- und Transportbedingungen

Transporteur ist die 2Forse GmbH, Allersberger Straße 185, Gebäude A3/EG, 90461 Nürnberg, Registergericht: Amtsgericht Nürnberg, Registernummer: HR 15720, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz DE812540601, Telefon: +49 911 46226-06; Fax: +49 911 46226-05; Insolvenz- und Reiseveranstalterversicherung gemäß § 651 k BGB, Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Robert Stadler.

1. Regelungsgegenstand:

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Vermittlungsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte, durch die 2Forse GmbH bzw. **Sarda- Moto-Tours** - im folgenden Anbieter genannt, insbesondere gelten diese für alle elektronisch, e-Mail , per Fax oder per Brief übermittelten Auftragsbestellungen durch den Auftraggeber, welcher mit jeder Bestellung erklärt, dass er vor Abschluss des Vertrages, Kenntnis von den jeweilig gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allen zusätzlichen Geschäfts- und Transportbedingungen neuester Fassung von dem Anbieter genommen hat, diese versteht und mit deren Geltung einverstanden ist und unwiderruflich mit der Unterschrift in der Anmeldung anerkennt.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dem formlosen oder / und formularmäßigen Hinweis auf Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird widersprochen.

2. Vermittlungstätigkeiten:

Der Anbieter tritt auch als Vermittler einzelner Beförderungs- und logistischer Transportleistungen sowie touristischer Arrangements und Leistungen verschiedener Partnerunternehmen / Leistungsträgern auf.

3. Vermittlungsgegenstand:

Der Vermittlungsgegenstand ist ein Angebot von einzelner Beförderungs- und logistischer Transportleistungen sowie touristischer Arrangements und Leistungen. Der Kunde beauftragt den Anbieter, ihm auf Grundlage dieses Vermittlungsvertrages eine solche Leistung zu vermitteln. Ein Anspruch auf eine tatsächliche Vermittlung besteht nicht.

Der Umfang der Leistungen bezieht sich ausschließlich auf schriftlich bestellte und von dem Anbieter vermittelte und schriftlich per Fax oder E-Mail bestätigte einzelner Beförderungs- und logistischer Transportleistungen sowie touristischer Arrangements und Leistungen für Motorradfahrer (innen) - motorisierte Zweiräder sowie bauähnliche Fahrzeuge.

In diesem Sinne erbringt der Anbieter mit seiner Tätigkeit keine eigenen Leistungen, er vermittelt diese vielmehr im Namen und auf Rechnung dritter, dem Leistungsträger. Im Falle einer Buchung / Bestellung kommt der die Leistung betreffende Vertrag ausschließlich zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Leistungsträger zustande.

Der Anbieter hat keinerlei Einfluss auf die Bedingungen, zu denen die vermittelten Leistungen erfolgen. Der Anbieter übernimmt daher keine Haftung für Schäden, gleich welcher Art, die aus einem Vertragsverhältnis zwischen den Kunden und dem jeweiligen Leistungsträger entstehen können. Für vermittelte Leistungen anderer Unternehmen, Leistungsträger oder / und Veranstalter gelten ergänzend deren Geschäftsbedingungen.

Auf die entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Leistungsträger wird insoweit verwiesen. Soweit Leistungen ausländischer Leistungsträger vermittelt werden, kann für diese Leistungsverträge auch ausländisches Recht zur Anwendung gelangen.

4. Transport Leistung:

Der Umfang der Leistungen bezieht sich ausschließlich auf schriftlich bestellte und von uns schriftlich bestätigte Transportleistungen für unverpackte Motorräder.

Angenommen werden ausschließlich nur rollfähige Fahrzeuge, beim Versand von defekten oder Unfallfahrzeugen muss das Be- und Entladen von einer Person durchführbar sein. Da der Anbieter / Erfüllungsgehilfe evtl. keine Ladehilfsmittel (außer

Auffahrrampe) mitführen, ist darauf zu achten, dass das Transportgut von einer Person be- und entladen werden kann, ansonsten ist am Umschlagplatz für ausreichend Hilfe und/oder Technik zu sorgen oder wird mit Zusatzkosten berechnet.

- Der Tankinhalt muss reduziert sein auf nicht mehr 50% betragen (Hitzestau).
- Roller werden je Größe aufgrund ihres Platzbedarfs wie Motorräder berechnet.
- Flüssigkeitsbehälter jeglicher Art, brauchen jedoch nicht entleert werden.
- Das Fahrzeug darf keine Flüssigkeit verlieren.

Für die Durchführung von Motorradtransporten und der damit im Zusammenhang stehenden besonderen Leistungen, Arrangements, Versand- und Treuhandleistungen gelten uneingeschränkt diese AGB's. Da der Transport von den Fahrzeugen teilweise auf offenen Transportern erfolgen kann, können dadurch durch Witterung bedingt Verschmutzungen während des Transports am Fahrzeug und beförderten Material auftreten. Für die Beseitigung dieser Verunreinigung kommt der Anbieter nicht auf. Jedes Fahrzeug wird bei Transporten durch den Anbieter mit Zurrgurten- und -bändern fachgerecht verladen und befestigt, damit ein sicherer Transport gewährleistet werden kann. Die Fahrzeuge und das zu transportierende Material sind hier während des gesamten Transportweges gegen Diebstahl und Beschädigung in Höhe des Fahrzeugwerts versichert (im Preis inbegriffen). Die Versicherungsleistung setzt aus, sobald das Fahrzeug am Bestimmungsort zur Nutzung oder Lagerung übergeben wird und tritt wieder in Kraft, sobald das Fahrzeug planmäßig für den Rücktransport verladen wird. Grundsätzlich wird bei Transportbeginn- und Transportende durch den Anbieter ein Übergabeprotokoll gefertigt - dieses Protokoll ist für evtl. Beanstandungen zwingend. Wird kein Übergabeprotokoll gefertigt, gilt dies grundsätzlich als Haftungsausschluss seitens des Anbieters.

Das Fahrzeug muss unverzüglich nach Übernahme auf Mängel kontrolliert werden und Beanstandungen haben sofort schriftlich zu erfolgen. Danach besteht ansonsten kein Anspruch auf Schadenersatz.

5. Anmeldung, Buchung eines Transports:

Die Anmeldung ist gewissenhaft auszufüllen, falsche Angaben sind auszuschließen. Der Anbieter und die Leistungsträger sind nicht verpflichtet, die vom Kunden gemachten Angaben bezüglich der Richtigkeit (z.B. Adressen) zu überprüfen oder zu korrigieren. Im Rahmen des Bestellvorgangs liegt das Risiko einer nicht aufklärbaren, fehlerhaften Übermittlung beim Kunden. Der Auftraggeber kann die Anmeldung persönlich, fernschriftlich oder per Fax dem Anbieter zukommen lassen. Die Anmeldung des Auftraggebers wird durch die Bestätigung des Anbieters verbindlich und der Transportauftrag bzw. die Organisation des Transports kommt zwischen Auftraggeber und dem Anbieter für beide Parteien verbindlich zustande.

6. Nicht enthaltene Leistungen:

Sind Leistungen die nicht ausdrücklich aufgelistet, veröffentlicht oder schriftlich im Transportauftrag festgelegt wurden. Mündliche Zusagen oder Abmachungen von Leistungen gelten grundsätzlich als nicht enthalten.

7. Preis, Zahlungsweise, Fälligkeit:

Der Transportpreis ist aus den einzelnen veröffentlichten Beschreibungen zu entnehmen. Es besteht keine Garantie seitens des Anbieters auf Aktualität der in den Medien angegebenen Preise und Angebote. Die zum Zeitpunkt der Anfrage aktuell geltenden Preise werden dem Leistungssuchenden jedoch vor Vertragsabschluss verbindlich mitgeteilt. Grundsätzlich ist der vereinbarte Frachtpreis in voller Höhe vor Transportbeginn - auf unserem Konto gutgeschrieben - fällig.

Ist aufgrund von Zeitproblemen eine fristgerechte Zahlung - eingehend auf unserem Konto vor Transportbeginn - nicht möglich, kann nach Rücksprache ein Inkasso durch unseren Mitarbeiter vor Ort erfolgen; zu dem vereinbarten Frachtpreis ist dann eine einmalige Inkassogebühr in Höhe von 25,00 € pro Auftrag zu zahlen.

Sollte der Auftraggeber den festgelegten Zahlungsbetrag nicht entrichtet haben oder nach einer vorhergehenden Mahnung mit Festlegung einer Nachfrist die Zahlung nicht geleistet haben, hat der Anbieter das uneingeschränkte Recht vom Transportauftrag zurückzutreten und dies als Rücktritt seitens des Auftraggebers vom Auftrag zu bemessen. Für die vollständige Begleichung des Betrags haftet der Auftraggeber gegenüber dem Anbieter. Bei Nicht- oder Teilzahlung ist der Anbieter berechtigt, von dem Recht des Konnexen und inkonnexen Pfandrecht Gebrauch zu machen. Ein Anspruch auf Zahlung des Gesamtpreises der vertraglichen Leistung durch den Kunden/ Auftraggeber bleibt hiervon bis zur Vollständigen Begleichung rechtlich unberührt bestehen.

Hier behält sich Sarda-Moto-Tours festgelegte Rücktrittsgebühren vor, die automatisch von schon geleisteten Zahlungen verrechnet werden können.

Sollte es trotz größtmöglicher Sorgfalt trotzdem zu einem Schaden an dem uns überlassenen Transportgut kommen, besteht unabhängig hiervon keinerlei Rückhaltungsrecht des vereinbarten Frachtpreises oder Teilen hiervon.

8. Rücktritt:

Ein Rücktritt von der in Auftrag gegebenen Transportleistung ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung möglich - bis dahin bereits gezahlte Leistungen verfallen.

Für Gruppentransporte (ab 8 Stück) gilt hiervon abweichend eine Frist von 60 Tagen vor dem bestellten Transportbeginn - spätere Stornierungen können mit bis zu 50% des vereinbarten Transportpreises berechnet werden.

9. Verspätung, außergewöhnliche Umstände:

Wir sind bestrebt, die von uns bestätigten Anliefertermine einzuhalten - ausgenommen sind höhere Gewalt, Streik und/oder die Sicherheit gefährdende Witterungsverhältnisse **sowie** Vandalismus oder mutwillige Beschädigung oder Zerstörungen am Transportfahrzeug, oder dessen Fracht durch Dritte - eine Haftung für mögliche Folgeschäden gleich welcher Art sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt höhere Gewalt unvorhersehbar nach Vertragsabschluss und vor Transporttermin den eigentlichen Transport oder dessen planmäßige Durchführung können der Auftraggeber und der Anbieter den Auftrag kündigen.

10. Haftung:

Unsere Haftung bezieht sich grundsätzlich nur auf den Transport von unverpackten Motorrädern, sowie der damit in Zusammenhang stehenden Be- und Entladevorgängen unserer Lkw durch unser Personal, bzw. der von uns eingesetzten Partner. Am Motorrad befestigte, aber nicht verschraubte Teile, wie Gepäckrollen, Tankrucksack, Helme, u. ä. wie auch kostenlos mitbefördertes Gepäck ist grundsätzlich von der Haftung ausgeschlossen.

Vom Kunden selber verzurrte Motorräder - sofern auf den Übergabedaten festgehalten - werden ebenfalls unter Haftungsausschluss befördert. Innerdeutsche Transporte werden grundsätzlich nach den Bestimmungen der Transportversicherung abgewickelt - es besteht die Möglichkeit der erhöhten Haftung durch entsprechende Wertversicherung und Entgeld.

Grenzüberschreitende Transporte werden nach CMR abgewickelt - hier ist für alle Motorräder eine Erhöhung der Versicherungsleistung ebenfalls gegen Entgeld möglich. Grundsätzlich wird bei Transportbeginn- und Transportende ein Übergabeprotokoll gefertigt - dieses Protokoll ist für evtl. Beanstandungen zwingend. Wird kein Übergabeprotokoll gefertigt, gilt dies als Haftungsausschluss.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass uns Schäden spätestens 24h nach der Entladung schriftlich angezeigt werden müssen. - spätere Reklamationen können aus versicherungstechnischen Gründen nicht anerkannt werden. Bei Schäden, die der Kunde bei Empfang seiner Maschine, in einem von uns angefahrenen Lager, feststellt und die nicht auf unserem Übergabeprotokoll vermerkt sind, ist der jeweilige Lagerhalter haftbar. Eine Haftbarmachung über uns ist in diesem Fall ausgeschlossen.

11. Grenzüberschreitende Leistungen (Pass, Visa, Zoll, Dokumente):

Der Auftraggeber ist ohne Ausnahme für die Einhaltung aller Pass-, Visa-, Zoll-, Impf-, Führerschein- und Devisenbestimmungen sowie für die Zollabfertigung, die Einhaltung der Einfuhr- und Versicherungsbedingungen, Kfz-Versicherung und Transportbestimmungen selbst verantwortlich. Der Auftraggeber versichert mit der Buchung / Bestellung dem Anbieter, dass alle geforderten und/oder notwendigen Dokumente Gültigkeit haben. Für alle Schäden, die aus der

Unvollständigkeit der Papiere oder aus unrichtigen Angaben resultieren, haftet der Auftraggeber selbst. Er haftet auch dann, wenn der Anbieter nach den Angaben des Auftraggebers und in seinem Auftrag Flug-, Fracht- oder Zolldokumente ausfüllt. Seitens des Anbieters erteilte Informationen über diese Bestimmungen sind grundsätzlich unverbindlich. Dem Anbieter gegenüber können keine Schäden, welche durch Beförderungshindernisse entstehen, geltend gemacht werden. Am Fahrzeug fest verschraubte Koffer und ähnliche verschließbare Behälter / Gepäckstücke etc. dürfen nicht abgeschlossen werden, oder es besteht uneingeschränkte Erlaubnis die Fahrzeugschlüssel in diesem Fall aus dem versiegelten Dokumentenumschlag zu entnehmen. Den Zollbeamten muss zum Zwecke einer Kontrolle oder Einsicht der Zugang möglich sein. Für Verlust oder Diebstahl während einer Zollabfertigung von am Fahrzeug verbleibenden Gepäckstücken, haftet der Anbieter nicht. Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass unrichtige und mit betrügerischer Absicht abgegebene Erklärungen zivil- und strafrechtliche Konsequenzen, einschließlich Beschlagnahme und Verkauf der Ware haben können. Zollstrafen, Lagergebühren, Beschlagnahmen, Ausfall und sonstige Kosten, die durch Handlungen der Zollbehörden oder aufgrund der Nichtvorlage der erforderlichen Ausfuhrdokumente, Lizenzen oder Erlaubnisbescheinigungen seitens des Auftraggebers oder des Empfängers entstehen, wird der Anbieter dem Empfänger gegebenenfalls die erhobenen Zollgebühren und Steuern in Rechnung stellen. Falls der Empfänger seiner Zahlungspflicht nicht sofort nachkommt, haftet der Auftraggeber. Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber dem Anbieter diesen von allen Forderungen jeglicher Art und von jeglichen Dritten frei zu halten. Gleichzeitig übernimmt der Auftraggeber sämtliche entstehenden Kosten, Ausfallentschädigungen etc..

12. Lagerung oder Zwischenlagerung von Fahrzeugen:

Bei einer erwünschten oder festgelegten Lagerung oder Zwischenlagerung vom Fahrzeug kann kein spezieller oder zusätzlicher Versicherungsschutz zur Abdeckung von Schäden oder Diebstahl an und vom Fahrzeug seitens des Anbieters gewährleistet werden. Hier treten grundsätzlich bestehende Kraftfahrzeugversicherungen oder Schutzbriefe des Fahrzeugs in Kraft. Bei nicht ausreichenden oder bestehenden Versicherungsschutz ist grundsätzlich die Lagerung oder Zwischenlagerung vom Fahrzeug auf Gefahr und Verantwortung des Fahrzeuginhabers. Eine Haftbarmachung dem Anbieter gegenüber ist in diesem Fall gänzlich ausgeschlossen.

13. Abtretungsverbot:

Ausgeschlossen ist die Abtretung von Ansprüchen der Auftraggeber gegenüber dem Anbieter an Dritte, auch an Ehegatten oder Verwandte. Dies betrifft auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Auch die gerichtliche Geltendmachung vorgezeichneter Ansprüche des Teilnehmers durch Dritte im eigenen Namen ist unzulässig.

14. Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen

Sie können als Kunde Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung unserer Beratungs- und/oder Vermittlungsleistung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Wir empfehlen ausdrücklich, dies schriftlich zu tun, um Missverständnisse weitestgehend zu vermeiden.

Die Frist beginnt mit dem vertraglich vorgesehenen Ende der vermittelten Reiseleistungen (bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden der letzten), jedoch nicht früher als zu dem Zeitpunkt, an dem Sie von den Umständen Kenntnis erlangt haben, die die Ansprüche gegen uns begründen.

Die Frist wird nicht gewahrt durch Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber den Reiseunternehmen, welche die vermittelte Reiseleistung zu erbringen hatten oder erbracht haben.

Sie können Ansprüche nur dann auch noch nach Ablauf der Ausschlussfrist geltend machen, wenn Sie eine fristgemäße Geltendmachung nicht schuldhaft versäumt haben.

15. Datenschutz:

Alle Daten der Auftraggeber, die uns im Rahmen der Abwicklung der Reisen zur Verfügung gestellt werden, sind gemäss Bundesdatenschutzgesetz gegen missbräuchliche Verwendung geschützt.

16. Verjährung:

Alle vertraglichen Ansprüche verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Leistung dem Vertrag nach enden soll. Hat der Kunde solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Anbieter / Leistungsträger die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

17. Salvatorische Klausel:

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder / und zusätzlichen Geschäfts-, Transport- und Vermittlungsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten diese eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen nicht. An der Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der Lücke tritt eine dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung nahekommende Regelung, die von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

18. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht:

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche, die ein Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen aus der Beförderung geltend macht, ist ausschließlich der Sitz des Anbieters.

Der Anbieter ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Für Kunden aus anderen EU-Mitgliedsstaaten ist Gerichtsstand und Erfüllungsort ausschließlich Nürnberg.